

/ Rekord-Zunahme bei Arbeitslosigkeit: „Corona-Ausgleichsgeld“ ist notwendig

Jetzt gilt es „niemanden zurückzulassen“, auch nicht Einkommens- und Arbeitslose

/ Zusammenfassung

Nicht alle ArbeitnehmerInnen werden mit Kurzarbeit abgesichert – das zeigen 74.000 neue Arbeitslosenmeldungen beim AMS seit Montag. Aus Gesundheitsgründen „zugesperrte“ Betriebe stellen keine ArbeitnehmerInnen ein. Somit fällt die Zahl der offenen Stellen massiv und Arbeitsaufnahmen finden kaum statt. Die Folge: Rekordarbeitslosigkeit.

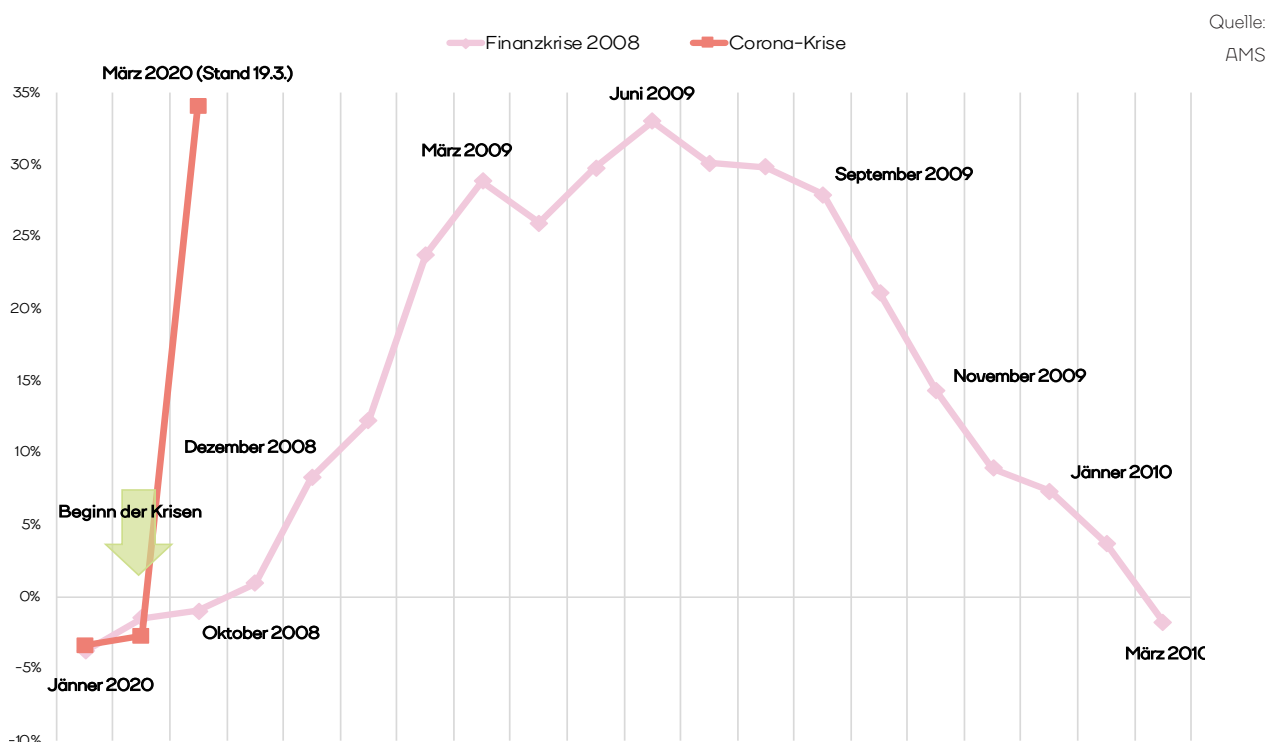
Das von Momentum Institut empfohlene „Corona-Ausgleichsgeld“ von mindestens EUR 1.000 netto pro Person bedeutet ein höheres Mindesteinkommen für alle (auch neuen) Arbeitslosen aus der Arbeitslosenversicherung und Mindestsicherung, um die Zeit der Erwerbslosigkeit in der Corona-Krise finanziell zu überstehen.

/ Ausgangssituation

Die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, die eine massive Einschränkung des öffentlichen Lebens zur Folge haben, treffen ArbeitnehmerInnen und kleine Selbstständige schwer. Zwar hat die Bundesregierung und die Sozialpartner mit ihrer Anpassung der Kurzarbeit für die Krise ein sehr großzügiges Modell vorgelegt (siehe Box). Dennoch gibt es viele Menschen, die bereits in die Arbeitslosigkeit geschickt wurden oder in nächster Zeit damit rechnen müssen. Schon jetzt verzeichnet das AMS Tagesrekorde bei der Anmeldung Arbeitsloser, für die es während den nächsten Monaten kaum Chancen auf einen neuen Job geben wird. Abbildung 1 zeigt den Anstieg der Arbeitslosenzahl der Corona-Krise und der Finanzkrise (rosa Linie). Die Corona-Krise wirkt als plötzlicher Stopp der Wirtschaftsaktivität viel rasanter auf den Arbeitsmarkt. Allein die 74.000 Arbeitslosenmeldungen der vergangenen drei Tage ließe die März-Arbeitslosigkeit im Vorjahresvergleich um über 34% steigen lassen. Im schlimmsten Monat der Finanzkrise stieg die Zahl der Arbeitslosen im Vorjahresvergleich um knapp 33% an (Juni 2009). Während die Anzahl neu gemeldeter arbeitsloser Personen rasant steigt, sind nur sehr wenige Aufnahmen neuer Dienstverhältnisse in Sicht. **Mit dem Erliegen der regulären Arbeitsmarktdynamik ist eine Rekordarbeitslosigkeit während und nach der Corona-Krise so gut wie garantiert.**

IM VERGLEICH MIT DER FINANZKRISE:
CORONA MACHT SCHNELLER ARBEITSLIOS
VERÄNDERUNG DER ARBEITSLIOSIGKEIT VERGLEICHEN MIT DEM VORJAHR

/ Abbildung 1



Der Verlust des Arbeitsplatzes hat eine starke Kürzung ihres verfügbaren Einkommens zur Folge, sie müssen jedoch genauso wie bisher gewisse Fixkosten wie Miete und Lebensmittel-, bzw. Haushaltskosten bedienen. Darunter befinden sich auch rund 300.000 „Working Poor“, die bereits jetzt trotz Erwerbstätigkeit kaum über die Runden kamen.

Erwerbsmöglichkeiten und somit Einkommen fallen in der Zeit des Stillstands jedoch massiv weg. Die Maßnahmen treffen auch Personen hart, die im informellen Sektor oder nur geringfügig beschäftigt waren. Dabei handelt es sich beispielsweise um einen signifikanten Teil der Arbeitskräfte in der Gastronomie, private Putzkräfte, sowie HilfsarbeiterInnen im Baugewerbe. All diese Menschen haben von einem Tag auf den nächsten kein Einkommen mehr und nun kaum bis gar keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Zuletzt treffen die Maßnahmen auch die vielen Selbstständigen und Scheinselbstständigen. Selbstständige, die zuvor schon einmal unselbstständig beschäftigt waren, haben zwar Anspruch auf Arbeitslosengeld, allerdings nur unter Zurücklegung ihrer Gewerbeberechtigung, was für die meisten nicht in Frage kommt.

Was die Regierung bisher getan hat

Das neue Kurzarbeitsmodell soll Unternehmen so unterstützen, dass sie ihre ArbeitnehmerInnen nicht kündigen müssen. Daher kommt bei Anwendung des Modells die Regelung zu tragen, dass die Arbeitszeit und dadurch auch die Lohnkosten von MitarbeiterInnen für Unternehmen reduziert werden können. Das heißt aber nicht, dass ArbeitnehmerInnen nun weniger verdienen. Sie erhalten zwar nicht ihr volles Gehalt weiterhin ausbezahlt, aber einen Betrag, der sich nach der sogenannten, festgelegten „Nettoersatzrate“ ergibt. Letztere ist so ausgestaltet, dass sie nach der Höhe der Bruttobezüge gestaffelt ist (bei Bruttobezug vor Kurzarbeit (KUA) bis zu EUR 1.700: 90% des bisherigen Nettobezug; bis zu EUR 2.685: 85%, bis zu EUR 5.370: 80%).

Bezieht eine Arbeitnehmerin also ein Bruttomonatsgehalt von EUR 1.700 bzw. EUR 1.350 netto, und ihre Arbeitgeberin wendet das neue Kurzarbeitszeitmodell an, erhält sie ca. EUR 1.215 netto am Ende des Monats (90% angewendet auf das bisherige Nettoentgelt von EUR 1.350).

Die wichtigsten zusätzlichen Fakten zum neuen Modell sind:

- / Zeitguthaben und Alturlaub können konsumiert werden
- / Eine Behaltefrist nach Beendigung der Kurzarbeit kann verhandelt werden
- / Arbeits- und Urlaubsentgelt berechnen sich auf Basis der Arbeitszeit vor Anwendung des Kurzarbeitszeitmodells
- / Arbeitszeit kann um 90% im gesamten Durchrechnungszeitraum reduziert werden, in Zeiträumen während des Durchrechnungszeitraumes sogar um 100% und mindestens um 10%
- / Sozialversicherungs-Beiträge werden durch das AMS vom 1. Monat an ersetzt
- / Schnellere Abwicklung
- / Dauer der Kurzarbeit: Maximal drei Monate, danach Verlängerung um drei Monate möglich
- / Lehrlinge sind eingeschlossen und erhalten 100% ihres Gehalts (vorheriges Modell schloss Lehrlinge von der KUA aus)

Die Möglichkeit zur Kurzarbeit ist grundsätzlich zu begrüßen. Trotzdem wird dieses Modell nicht reichen, Arbeitsplätze zu sichern, da es für viele Unternehmen keinen Sinn macht, MitarbeiterInnen weiterhin zu beschäftigen. Hierin fallen zum Beispiel Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in Skigebieten, deren Saison durch den Ausbruch von Covid-19 maßgeblich verkürzt wurde. Sie haben auch in regulären Jahren während der Zwischensaison, manche sogar über den Sommer, geschlossen. Kurzarbeit ist für diese Betriebe trotz verkürzter Saison nicht sinnvoll, weil sie ihre MitarbeiterInnen über den Sommer sowieso nicht halten. Andere Betriebe könnten trotz der Hilfen der Bundesregierung so stark betroffen sein, dass sie schließen müssen – einhergehend mit der Kündigung ihrer ArbeitnehmerInnen.

Zusätzlich machen kurze Kündigungsfristen in bestimmten Kollektivverträgen die Kündigung von MitarbeiterInnen für geschlossene Betriebe tendenziell attraktiver als die Kurzarbeit, vor allem, wenn gar keine Arbeit zu erwarten ist und allenfalls eine (prinzipiell sehr positiv zu sehende) Behaltefrist nach Beendigung der Kurzarbeit ausverhandelt wird. So sind zum Beispiel die kürzesten Kündigungsfristen laut den Kollektivverträgen für das Hotel- und

Gastgewerbe, für FriseurInnen und Flughafenpersonal nur 2 Wochen lang. Unternehmen haben durch die Corona-Krise mit erhöhter Ungewissheit zu kämpfen. Wenn die Krise bzw. Betriebsschließung länger als sechs Monate (maximale Kurzarbeitsfrist derzeit) dauert, müssen Mitarbeiter anschließend gekündigt werden – die 10% Lohnkosten während der Kurzarbeit sind trotzdem angefallen. Eine allenfalls ausgehandelte Behaltefrist wirkt sich zudem negativ aus.

/In Zeiten der Krise braucht es ein „Corona-Ausgleichsgeld“

Die auf Grund der rigorosen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus herannahende Krise wird immense negative Auswirkungen auf die Ökonomie haben. Während die türkis-grüne Regierung nun in einem ersten Schritt schon begonnen hat die österreichischen Unternehmen zu unterstützen, darf sie nun auf keinen Fall auf die Personen in Österreich vergessen, die im Zuge der Krise gekündigt wurden und werden und jene, die bereits vor der Krise auf Jobsuche waren, denn diese Menschen werden es in den folgenden Monaten nicht leichter haben.

Den Aussagen der Bundesregierung folgend soll niemand wirtschaftlich „zurück- und alleingelassen“ werden. Während der Krise sollte daher der Lebens- und Hygienemittelaufkauf, aber auch der Ersatz von größeren Ausgaben (Autoreparatur, kaputte Waschmaschine) finanziell problemlos möglich sein.

Keine Rolle spielen in dieser Krise die von manchen ÖkonominInnen als „Moral Hazard“ bezeichneten Überlegungen am Arbeitsmarkt: Der Abstand zwischen Transfer- und Arbeitseinkommen solle groß genug sein um den finanziellen Anreiz zur Arbeitssuche hoch zu halten. Nachdem kaum Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und der Markt für offene Stellen bis auf wenige Branchen (z.B. Lebensmittelhandel) zusammenbricht, ist das Arbeitsangebot vorhanden. Branchen wie der Lebensmittelhandel, deren Konkurrenz (Restaurants, Cafes) geschlossen sind, und die bei gleich bleibenden Fixkosten mehr Umsatz und Profit machen, können zudem höhere Löhne bezahlen.

Das Momentum Institut empfiehlt ein Corona-Ausgleichsgeld, die in Zeiten der Krise Einkommen für den notwendigen Konsum zur Verfügung stellt. Das Leitprinzip ist eine Steigerung der Transferleistungen bei Arbeitslosigkeit um 15 Prozentpunkte. Technisch besteht das Corona-Ausgleichsgeld von mindestens EUR 1000 pro Person aus sechs Punkten:

- / **Arbeitslosengeld erhöhen:** Erhöhung der Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes von 55% auf 70%
- / **Erhöhung des Mindest-Arbeitslosengelds** (Ausgleichszulagenrichtsatz für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe von EUR 966,65 auf EUR 1111,64, um 15% erhöht)
- / **Notstandshilfe erhöhen:** Wie bisher 92% bzw. 95% des nun erhöhten Grundbetrags des Arbeitslosengeldes, daher 15% mehr
- / **Übergang von Arbeitslosengeld in Notstandshilfe aussetzen:** Für die Dauer der Corona-Krise sowie mindestens sechs Monate danach bis zur Erholung der Wirtschaft
- / **Mindestsicherung erhöhen und Zugang erleichtern:** Einfacher, niederschwelliger Zugang als letztes Sicherungsnetz für die Zeit der Krise mit mindestens EUR 1000 pro Person. Aussetzung der Vermögensprüfung.
- / **Selbständige in die Arbeitslosenversicherung inkludieren:** Aufnahme von Solo-Selbstständigen und EigentümerInnen von kleinen Betrieben in die Arbeitslosenversicherung, bei Betriebsschließung oder -einschränkung Ruhendstellen des Gewerbes ermöglichen (ähnlich der derzeitigen Regelung bei Schwangerschaft) und Arbeitslosengeld zumindest in Höhe der erhöhten Ausgleichszulage bezahlen

/Details zum „Corona-Ausgleichsgeld“

In einem ersten Schritt sollte das Arbeitslosengeld erhöht werden. Die Veränderungen bezüglich der Ausgestaltung und Beantragung der Kurzarbeit kommen einerseits für viele ArbeitnehmerInnen zu spät, andererseits sind viele Unternehmen nicht daran interessiert. Vor allem im Gastronomiebereich wurde schon reihenweise Kündigungen ausgesprochen. Eine Erhöhung der Nettoersatzrate auf 70% würde sicherstellen, dass die Betroffenen einkommensmäßig nur geringfügig gegenüber anderen ArbeitnehmerInnen, für die es möglich war Kurzarbeit zu vereinbaren, benachteiligt werden. Nicht nur Unternehmen müssen in den nächsten Monaten ihre Fixkosten bedienen, auch ArbeitnehmerInnen müssen Mieten, Strom, Heizkosten und Verpflegung für sich und ihre Angehörigen bezahlen. Die Kosten dafür betragen jährlich (inklusive neue Arbeitslose bis 18.3.2020 inkludiert) rund EUR 0,63 Mrd.

Beispiel:

Eine vollzeitangestellte Gastronomiekraft, die auf Grund der Corona-Krise gekündigt wurde und zuvor ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von EUR 1.650 brutto (EUR 1.542 netto, 12 Monatsgehälter) verdiente, hätte bei Kurzarbeit für die vereinbarte Dauer 90% ihres Nettomonatsgehalts, also EUR 1.383 netto (12 Monatsgehälter) bekommen. Bei Beantragung des Arbeitslosengeldes (nach Ablauf der Kündigungsfrist) erhält sie monatlich nur einen Grundbetrag von EUR 915 netto. Inklusiv Ergänzungsbeitrag bleiben ihr damit als Arbeitslosengeld nur EUR 970 netto im Monat. Das sind EUR 413 netto weniger als bei einer vereinbarten Kurzarbeitsregelung und EUR 572 netto weniger als ihr vorheriges Gehalt. Bei einer Erhöhung der Nettoersatzrate auf 70% im Rahmen des „Corona-Ausgleichsgeld“ würde sie EUR 1.164 netto bekommen und damit nur um EUR 219 netto weniger als bei Kurzarbeit und um EUR 379 netto weniger als ihr voriges Gehalt.

/Notstandshilfe:

Die Notstandshilfe, die derzeit nach Ende des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ausbezahlt wird, soll analog zum neuen Arbeitslosengeld miterhöht werden und weiterhin 92% bzw. 95% des Arbeitslosen-Grundbetrags betragen. Auch für Personen mit Notstandshilfe wird es in den nächsten Monaten de facto unmöglich, einen Arbeitsplatz zu finden. Die Kosten für eine Erhöhung betragen für ein Jahr ca. EUR 0,32 Mrd. (für aktuell bestehende NotstandshilfebezieherInnen). Um während der Zeit des Stillstands nicht zusätzlich Einkommensprobleme zu verursachen, sollen alle bestehenden Arbeitslosen mit Arbeitslosengeldanspruch im Arbeitslosengeld verbleiben und nicht auf Notstandshilfe heruntergestuft werden. Das sollte zumindest bis sechs Monate nach der Krise bis zur Erholung der Wirtschaft aufrecht erhalten werden.

/Mindestsicherung:

Die Mindestsicherung galt schon bis jetzt als letztes soziales Auffangnetz für Menschen, die aus verschiedenen Gründen nicht arbeitsfähig sind, den Anspruch auf andere Sozialleistungen verloren haben bzw. keine Arbeitsbewilligung besitzen. Gerade für Personen, die in der Gastronomie, am Bau, als Putzkraft oder in der Pflege tätig waren, jedoch kein offizielles Anstellungsverhältnis hatten und nun im Zuge der Maßnahmen der Regierung ihre Einkommensgrundlage verlieren, ist dies die einzige Möglichkeit ihre Existenz zu sichern.

Daher muss als erster Schritt der Zugang zur Mindestsicherung vereinfacht werden, indem auf die Vermögensprüfung verzichtet wird. Es sollte niemand während der Krise gezwungen sein, mühsam erarbeitete kleine Sparguthaben in wenigen Monaten aufzubreuchen oder sein Fahrzeug verkaufen zu müssen. Weiters gibt es keinen Grund, Menschen wie Kinder in verschiedenen Bundesländern, sowie Menschen mit vielen Kindern während der Krise unterschiedlich zu behandeln (mit Ausnahme der tatsächlichen Lebenshaltungskosten). Das „Corona-Ausgleichsgeld“ im Rahmen der Mindestsicherung (für Personen ohne Arbeitslosenversicherungs-Anspruch) soll mindestens EUR 1000 pro Person bzw. für Paare EUR 700 pro Person betragen. Pro Kind empfehlen wir mindestens EUR 300 ohne Deckelung (gleicher Betrag für jedes zusätzliche Kind) sowie einen Zuschlag von EUR 150 für AlleinerzieherInnen. Dies sichert nicht nur die Existenz von vielen Menschen, sondern fließt während und nach Ende der Maßnahmen, auf Grund deren äußerst hoher Konsumquote fast 1 zu 1 wieder zurück in den Wirtschaftskreislauf zurück.

/Selbstständige:

Auch für Ein-Personen-Unternehmen und EigentümerInnen von kleinen Betrieben muss eine Lösung mit Rechtsanspruch gefunden werden, die sie nicht von der Verteilung aus dem Krisenfond abhängig macht. Selbstständige, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, sollen nicht verpflichtet sein während der Dauer der Betriebsschließungen und -einschränkungen dafür ihr Gewerbe aufzugeben. Eine Ruhendstellung, welche bereits in ähnlicher Form bei der Schwangerschaft von Selbstständigen praktiziert wird, sollte für alle möglich sein. Weiters sollen aber auch Selbstständige, die bis jetzt noch nicht unselbstständig beschäftigt waren und daher keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, zumindest einen Anspruch auf die zu erhöhende Ausgleichszulage für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in Höhe von EUR 1.111,64 haben.

//MOMENTUM /INSTITUT

Lisa Hanzl
Anna Hehenberger
Michael Jennewein
Mattias Muckenhuber
Oliver Picek

März 2020

Märzstraße 42/1,
1150 Wien, Österreich

presse@momentum-institut.at

www.momentum-institut.at